

Eintragung einer Lebensgemeinschaft

Versicherte Person	Name	Vorname
	Geburtsdatum	FL PEID-Nr.
	Zivilstand	seit (TT/MM/JJ)

Lebenspartner	Name	Vorname
	Geburtsdatum	FL PEID-Nr.
	Zivilstand	seit (TT/MM/JJ)

Gemeinsame Adresse	Strasse / Nummer	PLZ / Ort
	Postfach	Telefon

Kinder der versicherten Person (Name / Geburtsdatum)

Erklärung

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist gemäss Reglement der Ehe gleichgestellt.

Für den Bezug von Leistungen gelten die Bestimmungen des Reglements vom 01.01.2018 Art. 22. Die Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die Bedingungen gemäss Art. 22 Abs. 10 (**Zusammenfassung Artikel siehe Rückseite**) erfüllt sind. Die Geltendmachung der Bezugsberechtigung und deren Nachweis obliegen dem Anspruchsteller.

Achtung: Die Eintragung einer Lebensgemeinschaft beinhaltet **nicht automatisch** eine beabsichtigte Begünstigungsänderung für ein allfälliges Todesfallkapital im Fall des Todes vor Erreichen des Pensionsalters. Wenn dies gewünscht wird, muss zusätzlich das Formular „Begünstigungsänderung Todesfallkapital“ eingereicht werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene zum Zeitpunkt des Todes.

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle vorherig eingetragenen Lebensgemeinschaften.

Ich verpflichte mich, der Stiftung Sozialfonds Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Beilagen

Diesem Formular sind folgende Dokumente beizulegen:

- Bestätigung der Wohngemeinde, dass die unterzeichneten Parteien einen gemeinsamen Haushalt führen
- Kopie des Passes/ID der versicherten Person sowie Kopie des Passes/ID des Lebenspartners
- Geburtsurkunde aller gemeinsamen Kinder

Unterschriften

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Unterschrift Lebenspartner/-in

Eintragung Lebensgemeinschaft: Anspruchsvoraussetzungen Hinterlassenenleistungen Lebenspartner

Artikel 22 Abs. 10 zusammengefasst – Anspruchsvoraussetzungen (Checkliste)

Folgende Zusammenfassung des Artikels 22 Abs. 10, welche als Checkliste dargestellt wird, dient nur zur Übersicht, damit Sie die Anspruchsvoraussetzungen im Groben überprüfen können. Daher bitten wir Sie, die genaue Regelung im Vorsorgereglement nachzulesen, da dieses zur Leistungsprüfung massgeblich ist.

Anspruchsvoraussetzungen Lebenspartnerrente - Checkliste:

- a) Die Lebensgemeinschaft wurde der Stiftung Sozialfonds schriftlich bekanntgegeben
- b) und die antragstellende (versicherte) Person:
- ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Lebensgemeinschaft nicht schwer krank
 - ist mit Partner nicht verwandt
 - ist nicht verheiratet
 - hat das 35. Altersjahr vollendet **oder** ein gemeinsames Kind mit dem Lebenspartner
- c) und der Lebenspartner:
- ist nicht verheiratet
 - bezieht keine Hinterlassenenleistungen (von betrieblicher Vorsorgeeinrichtung)
 - **sowie:** entw:
 - **entweder** hat das 45. Altersjahr vollendet
 - + hat mit der versicherten Person mindestens 5 Jahre zusammengelebt
 - + hat mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt
 - **oder** hat mit der versicherten Person mindestens 5 Jahre zusammengelebt oder:
 - + hat mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt
 - + kommt für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes auf

Anspruchsvoraussetzungen Lebenspartnerrente nicht erfüllt:

Sollten obengenannte Punkte (a bis c) nicht vollumfänglich erfüllt sein, wird in der Regel im Todesfall der versicherten Person das Todesfallkapital fällig, sofern keine Ansprüche auf andere Hinterlassenenleistungen bestehen.

Somit müssen die Anspruchsvoraussetzungen (nächste Spalte) für das Todesfallkapital überprüft werden.

Anspruchsvoraussetzungen Todesfallkapital - Checkliste:

- a) Die Lebensgemeinschaft wurde der Stiftung Sozialfonds schriftlich bekanntgegeben
- b) und der Lebenspartner:
- ist nicht verheiratet
 - bezieht keine Hinterlassenenleistungen (von betrieblicher Vorsorgeeinrichtung)
 - **sowie:** entw:
 - **entweder** hat das 45. Altersjahr vollendet
 - + hat mit der versicherten Person mindestens 5 Jahre zusammengelebt
 - + hat mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt
 - **oder** hat mit der versicherten Person mindestens 5 Jahre zusammengelebt oder:
 - + hat mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt
 - + kommt für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes auf

Anspruchsvoraussetzungen Todesfallkapital nicht erfüllt:

Sollte der eingetragene Lebenspartner obengenannte Punkte (a bis b) nicht vollumfänglich erfüllen, wird in der Regel das Todesfallkapital gemäss Artikel 25 Abs. 6 fällig und der **Lebenspartner hat somit keinen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse.**

Möchte man den Lebenspartner dennoch auf das Todesfallkapital begünstigen, muss **zusätzlich** eine Begünstigungsänderung des Todesfallkapitals vorgenommen werden (siehe Formular Begünstigungsänderung Todesfallkapital). Die Voraussetzungen dafür sind im Vorsorgereglement Artikel 25 Abs. 6 geregelt.

Wichtig: Die Stiftung Sozialfonds überprüft die Anspruchsvoraussetzungen erst zum Zeitpunkt eines allfälligen Leistungsfalles (Todesfall der versicherten Person). Es obliegt somit der versicherten Person, die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 22 Abs. 10 bei der Antragstellung zu überprüfen.